

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und § 9 Abs. 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am folgende Jugendordnung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lutherstadt Wittenberg. Sie besteht aus den Jugendlichen der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg.

(2) Sie trägt den Namen Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Jugendordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

(4) Die Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg untersteht der fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters, der sich dazu des Stadtjugendwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratische Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

(2) Die Jugendfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch jugendpflegerische Arbeit fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Ortsjugendfeuerwehr.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Die Jugendfeuerwehr will:

1. die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten,
2. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
3. dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
4. aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

(4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, welche die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Brandbekämpfung,
2. technische Hilfeleistung,
3. Erste Hilfe,
4. Brandschutzerziehung,
5. sportliche Aktivitäten,
6. Wettkämpfe.

(5) Die entsprechenden Vorschriften sind in gültiger Fassung zu beachten.

(6) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

1. die aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Lutherstadt Wittenberg und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr,
2. Öffentlichkeitsarbeit,
3. Mitgliedergewinnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche im Alter gem. § 1 Abs. 3 werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:

1. bei der Übernahme in die Einsatzabteilung,
2. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr,
3. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können,
5. mit dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden,
3. die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen,
4. sich als Ortsjugendgruppensprecher des Ortsjugendfeuerwehr wählen zu lassen.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht nach den Vorgaben des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu versichern.

(4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht:

1. an den Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. auf die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer stets zu achten,
3. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen und den Weisungen des Ortsjugendwart und der Vorgesetzten Folge zu leisten,
4. den Übungen und dem theoretischen Unterricht aufmerksam zu folgen,
5. sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
6. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen,
7. mit gepflegter und vollständiger Uniform zu den Veranstaltungen zu erscheinen,
8. sich bei dem Ortsjugendwart zu entschuldigen, falls sie verhindert sind,
9. die Übungsstätte ordnungsgemäß zu verlassen,
10. nur mit den für die Jugendfeuerwehr benötigten Ausrüstungsgegenständen an den Veranstaltungen teilzunehmen,
11. darauf zu achten, dass keine Drogen jeglicher Form vor und während des Dienstes eingenommen werden (z. B. Nikotin und Alkohol),
12. jegliche Verstöße dem Vorgesetzten zu melden.

(5) Bei Verstößen gegen die Jugendordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Diensten erfolgt:

1. die Verwarnung durch den Ortsjugendfeuerwehrwart,
2. der Verweis vor den Jugendfeuerwehrmitgliedern,
3. der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr in Absprache mit dem Ortswehrleiter in schriftlicher Form.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens 14 Tage nach ihrem Ausspruch eine schriftliche Beschwerde beim Ortswehrleiter und dem Ortsjugendwart eingelegt werden.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. die Jugendfeuerwehrwartversammlung,
2. die Stadtjugendfeuerwehrleitung,
3. der Ortsjugendfeuerwehrwart,
4. der Ortsjugendgruppensprecher.

§ 6 Jugendfeuerwehrwartversammlung

(1) Die Jugendfeuerwehrwartversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Bearbeitung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Jugendfeuerwehrwartversammlung tritt mindestens alle zwei Monate unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes zusammen.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart lädt schriftlich 14 Tage vorher alle Ortsjugendwarte ein. In der schriftlichen Einladung müssen Zeitpunkt, Tagungsort sowie Tagesordnung enthalten sein.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Stadtjugendfeuerwehrwart schriftlich einzureichen.

(5) Über die Jugendfeuerwehrwartversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und an alle Ortsjugendwarte zu senden.

(6) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte wählen einen Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter für 4 Jahre. Dabei müssen 2/3 der aktiven Ortsjugendfeuerwehrwarte anwesend sein. Im Verhinderungsfall kann der Ortsjugendfeuerwehrwart einen von ihm ernannten Vertreter entsenden.

(7) Jeder Jugendfeuerwehrwart hat einen Vertreter.

§ 7 Stadtjugendfeuerwehrleitung

(1) Die Stadtjugendfeuerwehrleitung besteht aus:

1. dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
2. dem Stadtkinderfeuerwehrwart als sein Stellvertreter.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss:

1. aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lutherstadt Wittenberg sein,
2. im Besitz der Qualifikationen „Juleica“ (Jugendleitercard) und des „Jugendwartes“ sein,
3. einen der genannten Lehrgänge mit Erfolg bestanden haben:
 - Gruppenführer
 - Betreuer
 - Rechtsgrundlagen

oder bereit sein, diese innerhalb von zwei Jahren zu erwerben.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg und vertritt ihre Belange auf Stadt-, Kreis-, Land- und Bundesebene.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme in der Stadtwehrleitung.

(5) Die Stadtjugendfeuerwehrleitung hat folgende Aufgaben:

1. regelmäßige Jugendfeuerwehrwartversammlungen durchzuführen,
2. Teilnahme an Wehrleiterberatungen,
3. Teilnahme an den Sitzungen des Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e.V.,
4. Kontrolle der Qualifikationen der einzelnen Ortsjugendwarte der Lutherstadt Wittenberg (Juleica),
5. Organisator des Kinder- und Jugendfeuerwehrtages der Lutherstadt Wittenberg,
6. Mitgliedergewinnung,
7. Öffentlichkeitsarbeit in allen Belangen u.a. Presse, Homepage etc.,
8. Organisator der Urkunden für den Übergang von Kinderfeuerwehr in Jugendfeuerwehr,
9. Organisator der Urkunden für den Übergang von Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung,
10. Verantwortlicher für die Fotofreigabe der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Lutherstadt Wittenberg,
11. Entscheidung über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
12. Umsetzung der Beschlüsse der Jugendfeuerwehrwartversammlung,
13. Verantwortlich für die jährlichen Berichte der Jugendfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg und Weiterleitung dieser an den Kreisfeuerwehrverband.

§ 8 Ortsjugendfeuerwehrwart

(1) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird durch den Ortswehrleiter bestimmt und muss der Stadtwehrleitung mitgeteilt werden.

(2) Er erstellt die Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

(3) Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss:

1. aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lutherstadt Wittenberg sein,
2. im Besitz der Qualifikationen „Juleica und des Jugendfeuerwehrwartes“ sein oder bereit sein, diese innerhalb von zwei Jahren zu erwerben.

(4) Der Ortsjugendfeuerwehrwart ist die Identifikations- und Integrationsfigur für die Kinder und Jugendlichen. Hierbei ist nicht nur auf die Fachkompetenz zu achten sondern auch auf Führungs- und Sozialkompetenz.

(5) Der Ortsjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Ortsjugendfeuerwehr und vertritt ihre Belange in der Ortswehrleitung sowie bei der Jugendfeuerwehrwartversammlung.

(6) Der Ortsjugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

1. Verantwortlichkeit für die Dienstaufführung, Planung, Ausstattungen in der Ortsjugendfeuerwehr,
2. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter über die Aufnahme und Ausschluss des einzelnen Jugendfeuerwehrmitgliedes aus der Ortsfeuerwehr,
3. Einhaltung und Umsetzung der Jugendordnung,
4. Verantwortlichkeit für die jährlichen Berichte der Ortsjugendfeuerwehr und Weiterleitung dieser an den Stadtjugendfeuerwehrwart,
5. Teilnahme an der Jugendfeuerwehrwartversammlung,
6. Zuarbeit für die Öffentlichkeitsarbeit an den Stadtjugendfeuerwehrwart,

7. Mitgliedergewinnung.

(7) Der Ortsjugendfeuerwehrwart kann sich an Betreuern aus der Feuerwehr bedienen, die eine fachliche Qualifikation und Sozialkompetenz besitzen.

§ 9 Ortsjugendgruppensprecher

Der Ortsjugendgruppensprecher wird durch die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr für 2 Jahre gewählt und ist für die Belange der einzelnen Mitglieder gegenüber dem Ortsjugendwart sowie dem Ortswehrleiter zuständig.

§ 10 Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....
Lutherstadt Wittenberg, (Datum)

.....
Oberbürgermeister Lutherstadt Wittenberg